



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans mit integrierten Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ – Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat Attenhofen hat am 18.08.2020 den Bebauungsplan „Wirtsleit'n“ mit Deckblatt Nr. 01 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)** und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Zimmer 113, Poststraße 2a, 84048 Mainburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Mainburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den 07.09.2020
GEMEINDE ATTENHOFEN

Senger
2. Bürgermeister